

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der etn Energie- und Telecom Netze GmbH
für Lieferungen mit Ausnahme von Kabeln, Leitungen, Seilen und Garnituren (Stand 10/2018)**

<p>1. Anwendungsbereich</p> <p>1.1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Lieferungen der etn Energie- und Telecom Netze GmbH („etn“) mit Ausnahme von Kabeln, Leitungen, Seilen und Garnituren. Die AGB gelten auch für künftige Lieferungen, selbst wenn sie im Einzelfall nicht ausdrücklich als Vertragsbestandteil bezeichnet sind.</p> <p>1.2. Vertragsgrundlage der Geschäftsbeziehung zwischen etn und dem Kunden sind (i) das Angebot von etn („Angebot“), (ii) eine allfällige schriftliche Einzelvereinbarung (z.B. Servicevertrag); (iii) diese AGB (sämtliche nachfolgend „Vertrag“ oder „Vertragsgrundlage“). Im Fall von Widersprüchen oder Abweichungen sind zunächst das Angebot, in weiterer Folge die schriftliche Einzelvereinbarung und schließlich die AGB maßgeblich.</p> <p>1.3. Geschäftsbedingungen des Kunden, die diesen AGB entgegenstehen oder von diesen oder dem dispositiven Recht abweichen, werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, etn hat solchen Bedingungen im Einzelfall schriftlich zugestimmt.</p> <p>2. Angebot von etn, Vertragsabschluss</p> <p>etn gibt das Angebot in der Regel auf eine Anfrage des Kunden hin ab. Mit der Annahme des Angebots durch den Kunden („Bestellung“) kommt der Vertrag zu Stande. Die Bestellung hat schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zu erfolgen.</p> <p>3. Pläne und Unterlagen von etn</p> <p>Sämtliche Angebots- und Produktunterlagen (zB Produktbeschreibungen, Bedienungsanleitungen) sowie Ausführungsunterlagen wie Pläne, Skizzen, Abbildungen und sonstige technische Unterlagen bleiben stets ausschließliches geistiges Eigentum von etn. Jedwede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verarbeitung, Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung von etn erfolgen. Sie können von etn jederzeit zurückgefordert werden und sind etn unverzüglich zurückzustellen, wenn die Bestellung nicht zu Stande kommt.</p> <p>4. Preise und Zahlung</p> <p>4.1. Die Preise gelten ab Werk der etn exklusive Umsatzsteuer, Verpackung, Verladung und Transport. Sofern die Bestellung der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, verpflichtet sich der Kunde, die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zum Nettopreis zu bezahlen.</p> <p>4.2. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist etn berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.</p> <p>4.3. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuer, Zölle oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Kunde.</p> <p>4.4. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz der etn.</p> <p>4.5. Mangels besonderer Festlegung im Angebot, ist die Zahlung ohne jeden Abzug und spesenfrei in der vereinbarten Währung auf das Konto der etn zu leisten, und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ 50 % innerhalb von 7 Tagen nach dem Datum der Anrechnungsrechnung, ✓ 25 % bis zum Abholdatum, ✓ 25 % innerhalb von 7 Tagen ab Inbetriebnahme des Liefergegenstands beim Kunden, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Gefahrenübergang. <p>4.6. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem etn über sie verfügen kann.</p> <p>4.7. Kommt der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug („Zahlungsverzug“), so hat der Kunde Verzugszinsen im gesetzlichen Ausmaß zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.</p> <p>4.8. etn ist bei Zahlungsverzug unbeschadet ihrer sonstigen Rechte zudem berechtigt,</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ sämtliche Forderungen ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit sofort fällig zu stellen, ✓ die Erfüllung ihrer Verpflichtungen bis zur Bewirkung der fälligen Zahlungen aufzuschieben, ✓ unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wobei etn auch bei teilbarer Leistung berechtigt ist, den Rücktritt vom gesamten Vertrag zu erklären. <p>4.9. Zahlungen des Kunden werden auch bei anderslautender Widmung des Kunden zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und schließlich auf Kapital angerechnet, wobei die Anrechnung immer auf das älteste Kapital erfolgt.</p> <p>4.10. Mahnspesen und die Kosten (auch außergerichtlicher) anwaltlicher Intervention, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, gehen zu Lasten des Kunden.</p> <p>4.11. Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung bedingt.</p> <p>5. Lieferfrist, Lieferverzögerung</p> <p>Die Lieferfrist ergibt sich aus dem Angebot der etn. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Wird etn nicht richtig oder rechtzeitig beliefert, verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.</p> <p>5.1. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand innerhalb der Lieferfrist im Werk der etn zur Abholung durch den Kunden bereitgestellt wird. etn wird die Bereitstellung des Liefergegenstands</p>	<p>zur Abholung dem Kunden zeitgerecht im Vorhinein unter Angabe des Abholdatums anzeigen („Abholdatum“). Das Abholdatum gilt als der vereinbarte Lieferzeitpunkt.</p> <p>5.2. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs von etn liegen, zurückzuführen, so gilt die Lieferfrist als entsprechend verlängert. etn wird dem Kunden den Eintritt und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.</p> <p>5.3. Teillieferungen und entsprechende Teilrechnungen sind zulässig, soweit für den Kunden nicht nachweislich unzumutbar.</p> <p>6. Erfüllungsort und Gefahrenübergang</p> <p>6.1. Erfüllungsort ist das Werk von etn. Die Gefahr geht in jedem Fall mit Bereitstellung des Liefergegenstands zur Abholung am Erfüllungsort auf den Kunden über („Ex Works“) und zwar auch dann, wenn etn noch andere Leistungen, z. B. den Transport oder die Anlieferung und Aufstellung des Liefergegenstands organisiert hat. Verladung, Transport und Aufstellung erfolgen in jedem Fall auf Rechnung und Gefahr des Kunden.</p> <p>6.2. Der Kunde darf die Abnahme des Liefergegenstands bei Vorliegen eines geringfügigen oder für seine Interessen unerheblichen oder auf einem ihm zurechenbaren Umstand beruhenden Mangels nicht verweigern.</p> <p>6.3. Nimmt der Kunde die Lieferung nicht an, gerät er in Annahmeverzug. Die Lieferung der etn gilt in diesem Fall als erbracht und etn ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden einzulagern. Daraus resultierende Lagerkosten sind der etn umgehend zu ersetzen. etn ist bei Annahmeverzug unbeschadet ihrer sonstigen Rechte nach eigenem Ermessen auch berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.</p> <p>7. Eigentumsvorbehalt</p> <p>7.1. Bis zur Erfüllung aller den Kunden treffenden Pflichten, insbesondere bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten, bleibt der Liefergegenstand im Eigentum von etn (Vorbehaltsware).</p> <p>7.2. Der Kunde ist ohne vorherige Zustimmung von etn nicht berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern.</p> <p>7.3. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden weiterveräußert, tritt der Kunde bereits jetzt sämtliche ihm aus der Weiterveräußerung oder einer sonstigen Verwertung zustehenden Forderungen unwiderruflich an etn ab.</p> <p>7.4. Der Kunde tritt die ihm aus einer Zerstörung oder Beschädigung der Vorbehaltsware erwachsenden Versicherungs- oder Schadenersatzansprüche bereits jetzt unwiderruflich an etn ab.</p> <p>7.5. Der Kunde ist verpflichtet, diese Abtretungen in seinen Büchern zu vermerken. Auf Verlangen von etn hat der Kunde (i) etn die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekannt zu machen, (ii) etn alle für die Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und (iii) dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung an etn zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentumsrecht von etn hinzuweisen und dieses unverzüglich zu verständigen.</p> <p>7.6. Die Verpfändung und die Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware sind nicht zulässig.</p> <p>8. Gewährleistung und Haftung</p> <p>8.1. etn leistet Gewähr, dass der Liefergegenstand im vereinbarten Übergabezeitpunkt den in der Produktbeschreibung vereinbarten Spezifikationen entspricht. Darüber hinaus werden von etn keine Eigenschaften des Liefergegenstands zugesichert. Jede Haftung von etn – aus welchem Rechtsgrund auch immer für über die vereinbarten Spezifikationen hinausgehenden Eigenschaften sowie gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften ist ausgeschlossen.</p> <p>8.2. Mängel sind vom Kunden unverzüglich, längstens binnen einer Woche schriftlich zu rügen (§ 377 UGB). Die Gefahr des Zugangs der Mängelrüge an etn trägt der Kunde.</p> <p>8.3. Im Fall der Verletzung der Rügeobliegenheit gemäß Punkt 8.1 verliert der Kunde auch Ansprüche auf Schadenersatz wegen Mangelfolgeschäden, außer in den Fällen des § 377 Abs 5 UGB.</p> <p>8.4. Wir der Mangel fristgerecht gerügt, kann etn den Mangel nach ihrer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung beheben. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche gemäß § 933a ABGB.</p> <p>8.5. Wenn der Kunde innerhalb der Gewährleistungsfrist selbst einen Mangel behebt, kommt etn für die dadurch entstandenen Kosten nur dann auf, wenn etn dieser Verbesserung durch den Kunden schriftlich zugestimmt hat.</p> <p>8.6. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Kunden sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüst und Kleinmaterialien usw. unentgeltlich beizustellen.</p> <p>8.7. Von der Haftung ausgeschlossen sind jedenfalls (aber nicht nur) solche Mängel und Schäden, die aus</p> <ul style="list-style-type: none"> ➢ nicht von etn durchgeführter Anordnung oder Montage, ➢ ungenügender Einrichtung oder Kalibrierung, ➢ Nichtbeachtung der Installationsanfordernisse, der Produktbeschreibung oder der Bedienungsanleitung, ➢ mangelhafter Wartung, ➢ nachlässiger oder unrichtiger Benützung oder Benutzung durch nicht qualifiziertes Personal, ➢ außerhalb der normalen Betriebsbedingungen liegenden Umständen, ➢ der Verwendung ungeeigneter Proben oder 	<p>➢ Eingriffen in den oder Veränderungen des Liefergegenstands nach Übergabe entstehen.</p> <p>etn haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen oder gebrauchsbedingte Abnutzung zurückzuführen sind. etn haftet nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem Verschleiß unterliegen.</p> <p>8.8. Der Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel im Übergabezeitpunkt vorhanden war.</p> <p>8.9. Die Bestimmungen dieses Vertragspunkts gelten sinngemäß auch für jedes Entstehen für Mängel oder Schäden aus anderen Rechtsgründen.</p> <p>9. Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss</p> <p>9.1. Die Haftung von etn für leichte sowie schlicht grobe Fahrlässigkeit – mit der Ausnahme von Personenschäden – ist ausgeschlossen.</p> <p>9.2. Die Beweislast für krasse grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trägt der Kunde.</p> <p>9.3. etn haftet nicht für (i) entgangenen Gewinn, (ii) reine Vermögensschäden, (iii) Folgeschäden, mit der Ausnahme von Personenschäden, krasser grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.</p> <p>9.4. Die Ersatzpflicht von etn ist pro Schadensfall mit der Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung von etn begrenzt. Die Betriebshaftpflichtversicherung ist auf Verlangen des Kunden jederzeit nachzuweisen. Diese Haftungshöchstgrenze gilt insgesamt auch bei mehreren geschädigten Parteien. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens ist ausgeschlossen.</p> <p>9.5. Die Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.</p> <p>10. Verjährung</p> <p>10.1. Sofern im Einzelfall nicht gesondert vereinbarte oder gesetzliche Bestimmungen kürzere Fristen vorsehen, verjähren - vorbehaltlich Punkt 10.2 - alle Ansprüche des Kunden - aus welchen Rechtsgründen auch immer - innerhalb von 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.</p> <p>10.2. Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Schadenersatzansprüche verjähren spätestens drei Jahre nach Eintritt des schadensbegründenden Ereignisses.</p> <p>11. Softwarenutzung</p> <p>Soweit im Liefergegenstand Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die Software zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstands zu nutzen. Jede darüberhinausgehende Nutzung, insbesondere auch eine Vervielfältigung, Überarbeitung, Weitergabe oder anderweitige Nutzung der Software, insbesondere auch auf einem anderen System ist, untersagt. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von etn zu verändern.</p> <p>12. Gerichtsstand und anwendbares Recht</p> <p>12.1. Alle Rechtsbeziehungen zwischen etn und dem Kunden gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen IPRG, der Verweisungsnormen der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom-I-Verordnung) und der Bestimmungen des UN-Kaufrechtsabkommens.</p> <p>12.2. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Lieferungen von etn wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für den ersten Wiener Gemeindebezirk vereinbart.</p> <p>13. Schlussbestimmungen</p> <p>13.1. Der Kunde wird für Lieferungen von etn einen mit der Sachlage vertrauten und bevollmächtigten Ansprechpartner für etn benennen, der im Fall von Rückfragen verbindliche Auskünfte und Aufträge für den Kunden erteilen kann.</p> <p>13.2. Sollte eine Bestimmung des Vertrags unwirksam oder undurchsetzbar sein, beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung gilt in diesem Fall durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahekommt. Dies gilt auch für allfällige Vertragslücken.</p> <p>13.3. Die Anpassung, Wandlung oder Anfechtung des Vertrags wegen Irrtums, Wegfall oder Änderung der Geschäftsgrundlage, des Nichteintritts von Erwartungen, laesio enormis (Verkürzung über die Hälfte), der Umstandsklausel des § 936 ABGB oder aus anderen Gründen, wie etwa Schadenersatz, ist ausgeschlossen.</p> <p>13.4. Forderungen des Kunden können nicht gegen die Ansprüche der etn aufgerechnet werden, außer es handelt sich um Gegenforderungen, die gerichtlich festgestellt oder von etn schriftlich anerkannt wurden.</p> <p>13.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag, insbesondere die Forderung auf Lieferung des Liefergegenstands an Dritte abzutreten.</p>
--	---	---